

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**13. Satzung zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
vom 21. November 2000
(Abwassersatzung - AbwS)**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, und 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen in öffentlicher Sitzung am 25. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 41 erhält folgende Fassung:

**§ 41
Höhe der Abwassergebühr**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bei Einleitungen nach § 37 I Abs. 1 bis 3 beträgt pro 25 m² gebührenpflichtig versiegelter Fläche (Berechnungseinheit - BE) 23,29 €.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 II. Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Abwasser 2,47 €.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 12. Dezember 2017

(Siegel)

Dr. Tobias Benz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.